

AUXÍLIOS ESTATAIS

Convite para apresentação de observações, nos termos do n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE, relativamente ao auxílio C 9/2000 (ex NN 5/99) — Reprivatização da KataLeuna GmbH Catalysts

(2000/C 142/07)

(Texto relevante para efeitos do EEE)

Por carta de 16 de Março de 2000, publicada na língua que faz fé a seguir ao presente resumo, a Comissão notificou à Alemanha a decisão de dar início ao procedimento previsto no n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE relativamente ao auxílio acima mencionado.

As partes interessadas podem apresentar as suas observações relativamente ao auxílio em relação ao qual a Comissão deu início ao procedimento no prazo de um mês a contar da data de publicação do presente resumo e da carta, enviando-as para o seguinte endereço:

Comissão Europeia
Direcção-Geral da Concorrência
Direcção H-1
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelas
Fax (32-2) 296 95 79

Estas observações serão comunicadas à Alemanha. Qualquer interessado que apresente observações pode solicitar por escrito o tratamento confidencial da sua identidade, devendo justificar o pedido.

RESUMO

As autoridades alemãs notificaram o auxílio acima referido à Comissão, nos termos do n.º 3 do artigo 88.º do Tratado CE, em 8 de Janeiro de 1999.

De acordo com a notificação, parte do auxílio previsto já tinha sido concedido à empresa sob forma de um empréstimo no momento em que foi feita a notificação. Uma vez que a KataLeuna GmbH Catalysts é uma empresa em dificuldade na acepção das orientações comunitárias dos auxílios estatais de emergência e à reestruturação concedidos a empresas em dificuldade ⁽¹⁾, o auxílio foi registado como não notificado.

A KataLeuna GmbH Catalysts (a seguir denominada «KataLeuna») foi constituída legalmente em 1 de Outubro de 1994, quando foi separada da Leuna-Werke GmbH.

A KataLeuna produz catalisadores. Está localizada em Leuna, Saxónia-Anhalt, que é uma região abrangida pela derrogação prevista no n.º 3, alínea a), do artigo 87.º. A KataLeuna empregava 85 trabalhadores em 1999. Nos termos da notificação, a empresa concentra as suas actividades na investigação e desenvolvimento no domínio dos catalisadores industriais.

A KataLeuna foi reprivatizada quando a BvS vendeu todas as suas acções (100 %) à CRI Deutschland GmbH (a seguir denominada «CRI»), filial da CRI International, Estados Unidos da América, através de um contrato em 24 de Julho de 1998. O

preço de aquisição foi de 1,3 milhões de marcos alemães, pagos integralmente. A CRI apresentou um plano de reestruturação para a KataLeuna. O financiamento da reprivatização foi dividido entre o investidor e os organismos públicos da seguinte forma:

- investidor: 26,8 milhões de marcos alemães,
- BvS: 55,630 milhões de marcos alemães,
- outros financiamentos públicos (Investitionszuschüsse, Investitionszulagen, contribuições do Land e do Estado federal): 29,827 milhões de marcos alemães.

Consequentemente, o total das contribuições públicas é de 85,457 milhões de marcos alemães e a contribuição do investidor privado é de 26,8 milhões de marcos alemães. Os custos totais da reprivatização são, assim, de 112,257 milhões de marcos alemães, correspondendo a quota das contribuições públicas para a reestruturação a 76 %.

A Comissão observa que o auxílio notificado foi concedido mediante recursos estatais a uma empresa individual, beneficiando-a através da redução dos custos que esta teria normalmente de suportar se pretendesse executar o projecto de reestruturação notificado. Além disso, a CRI, empresa beneficiária do auxílio, por intermédio da CRI International, a empresa-mãe, exerce actividades de investigação e desenvolvimento, bem como de fabricação e fornecimento de catalisadores para as empresas dos sectores de refinação e químico, actividades económicas que envolvem trocas comerciais entre os Estados-Membros. Por conseguinte, o auxílio em questão é abrangido pelo n.º 1 do artigo 87.º do Tratado CE.

⁽¹⁾ JO C 368 de 23.12.1994, p. 12.

O projecto notificado diz respeito à reestruturação da empresa de acordo com um plano apresentado pelo investidor. A Comissão observa que os auxílios à reestruturação concedidos a empresas em dificuldade são apreciados à luz das orientações comunitárias dos auxílios estatais de emergência e à reestruturação concedidos a empresas em dificuldade ⁽²⁾ (a seguir denominadas «orientações»).

De acordo com tais orientações, os auxílios estatais não podem provocar distorções indevidas da concorrência. O ponto 3.2.2 ii) das orientações estabelece que, no caso da existência de um excesso de capacidade estrutural num mercado, a reestruturação deverá implicar a redução da capacidade da empresa em causa. Se, por outro lado, não existir um excesso de capacidade estrutural no mercado relevante, o auxílio deverá apenas servir para restabelecer a viabilidade da empresa, não permitindo ao seu beneficiário, durante a aplicação do plano de reestruturação, aumentar a capacidade de produção, excepto se tal for necessário para restabelecer a viabilidade da empresa sem que no entanto seja falseada a concorrência.

Salienta-se que no caso presente a actual capacidade de produção total será aumentada de mais de 100 %. O aumento de capacidade estará operacional a partir do início de 2001 e os investimentos deverão já ter sido efectuados nessa altura. Além disso, a Alemanha defende que a existência e a extensão das «distorções indevidas da concorrência» na aceção das orientações estão estreitamente ligadas à situação do mercado. A evolução das capacidades das empresas que têm uma quota de mercado insignificante não provoca distorções indevidas da concorrência nesses mercados.

A Comissão salienta que os segmentos em que a KataLeuna opera representam 14 % do mercado mundial de catalisadores de hidrogenação e a quota da KataLeuna nestes segmentos é de 8,5 % (de acordo com o volume de vendas de 1998). Esta quota representa 2,75 % do mercado mundial. A Comissão sublinha que uma quota de mercado de 8,5 % dos segmentos relevantes não pode ser considerada tão insignificante que exclua a possibilidade de distorção indevida do mercado.

A Comissão observa ademais que a informação de que dispõe não lhe permite concluir que não existe capacidade em excesso nos sectores dos mercados de catalisadores em que a KataLeuna operará após a reestruturação. Além disso, segundo as informações de que dispõe, não foi possível à Comissão comprovar que, em virtude da estrutura de mercado dos diferentes sectores em que a KataLeuna vai operar após a sua reestruturação, o auxílio concedido não irá distorcer de forma indevida tais mercados. Por conseguinte, a Comissão tem dúvidas quanto ao facto de o auxílio não distorcer indevidamente a concorrência.

De acordo com as orientações, o auxílio deve ser proporcional aos custos e benefícios da reestruturação. O ponto 3.2.2 iii) das orientações estabelece que o auxílio deve ser limitado ao mínimo rigorosamente necessário para permitir a reestruturação e

deve ser proporcional aos benefícios previstos do ponto de vista comunitário. Os beneficiários do auxílio devem contribuir de maneira significativa para o plano de reestruturação.

A Comissão observa ainda que a contribuição do investidor para a reestruturação é de 24 %. A intensidade de auxílio é assim relativamente elevada, correspondendo a 72 %, tendo em conta o facto de o montante de 5 milhões de marcos alemães para a eliminação dos «Altlasten» não ser considerado auxílio. Assim, a Comissão tem dúvidas quanto ao facto de o auxílio ser limitado ao mínimo rigorosamente necessário para permitir a reestruturação e de a contribuição do beneficiário ser significativa, tal como estabelecido nas orientações.

Por outro lado, considerando que a natureza do investimento parece assumir mais os contornos de um novo investimento do que de uma reestruturação, a Comissão tem dúvidas quanto à natureza real do investimento em questão. Se for considerado um novo investimento em vez de uma reestruturação, a intensidade de auxílio do projecto não deverá ser superior ao limite máximo regional, que no caso da KataLeuna é de 35 %.

Consequentemente, pelas razões expostas, a Comissão tem dúvidas quanto à ausência de uma distorção indevida da concorrência causada pelo auxílio, quanto à proporcionalidade do auxílio em relação aos custos e benefícios da reestruturação e quanto à natureza do investimento em apreço.

Nos termos do artigo 14.º do Regulamento (CE) n.º 659/1999 do Conselho, os auxílios ilegais podem ser objecto de recuperação junto do beneficiário

CARTA

«1. Verfahren

1. Am 8. Januar 1999 meldeten die deutschen Behörden die oben genannten Beihilfen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission an. Mit Schreiben vom 26. Januar 1999, 8. Juli 1999 und 8. Dezember 1999 forderte die Kommission zusätzliche Auskünfte an. Die deutschen Behörden antworteten mit Schreiben vom 19. März 1999, 7. Mai 1999, 26. August 1999, 28. September 1999, 26. Oktober 1999, 8. Dezember 1999 und 30. Dezember 1999.
2. Zum Zeitpunkt der Anmeldung war, wie aus dieser hervorgeht, dem Unternehmen bereits ein Teil der geplanten Beihilfe in Form eines Darlehens gewährt worden. Da die KataLeuna GmbH Catalysts als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft zu Beurteilung von staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽³⁾ zu betrachten ist, wurde der Fall als nicht notifizierte Beihilfe eingetragen.
3. Am 26. November 1999 fand in Brüssel eine Zusammenkunft mit den deutschen Behörden und Vertretern des Unternehmens sowie des Investors statt, um Fragen im Zusammenhang mit der Marktlage zu klären.

⁽²⁾ JO C 368 de 23.12.1994, p. 12.

⁽³⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

2. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

4. Die KataLeuna GmbH Catalysts ⁽⁴⁾ (nachstehend „KataLeuna“ genannt) existiert seit der Abtrennung von der Leuna-Werke GmbH am 1. Oktober 1994 als rechtlich selbständiges Unternehmen.
5. Der Katalysatorenhersteller KataLeuna ist in Leuna (Sachsen-Anhalt) ansässig, einem Gebiet das unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) fällt. 1999 beschäftigte das Unternehmen 85 Mitarbeiter. Nach der Anmeldung konzentriert KataLeuna seine Tätigkeit auf die Forschung und Entwicklung im Bereich industrieller Katalysatorsysteme.
6. Diese Katalysatoren werden vor allem in der Chemieindustrie (24 %), der Erdölverarbeitung (24 %), im Umweltschutz (36 %) und in der Polymerisation (16 %) verwendet.
7. Das für KataLeuna relevante Marktsegment ist vorrangig das der Chemiekatalysatoren und hier insbesondere das Geschäftsfeld der Hydrierkatalysatoren und Selektivhydrierung mit einem Weltmarktvolumen von 600 Mio. DEM im Jahr 1998.
8. 1998 stellte KataLeuna drei Produkte her: Hydrierkatalysatoren auf Nickelgrundlage, Selektivhydrierkatalysatoren auf Palladiumgrundlage und Absorbtionsmasse auf Nickelgrundlage. Von den Produkten wurden 56 % in Deutschland, 7 % im übrigen Europa und 37 % außerhalb Europas abgesetzt.
9. Mit Vertrag vom 16. Mai 1995, der am 15. August 1995 abgeändert wurde, veräußerte die BVS (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) 74,8 % ihrer Beteiligung an der Leuna Katalysatoren GmbH und die Tricat Management GmbH. Die verbleibenden 25,2 % der Anteile sollten am 15. August 2002 übertragen werden. In diesem Zusammenhang übernahm Tricat auch das Molekularsiebgeschäft der Chemie GmbH aus Bitterfeld-Wolfen. Es handelte sich um die erste Privatisierung, von der zwei Standorte — Leuna und Bitterfeld — betroffen waren.
10. In Vorbereitung der ersten Privatisierung veröffentlichte die THA (Treuhandanstalt) das Gebot im Hoppenstedt-Katalog und beauftragte in diesem Zusammenhang eine Investmentbank. Daraufhin wurden Verkaufsmemoranden an über 20 Katalysatorenhersteller weltweit verschickt. Am Ende war die Tricat Management GmbH das einzige Unternehmen, welches an KataLeuna interessiert war, und KataLeuna wurde diesem Unternehmen als einziger und bester Bieter veräußert.
11. Die erste Privatisierung wurde bei der Kommission nicht angemeldet, da sie mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1995 über die neue Regelung für die Treuhand-Nachfolgeorganisationen ab 1. Januar 1995 vereinbar war. Gemäß dieser Regelung ist die BvS bei der Privatisierung von Unternehmen zu Beihilfen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission befugt, wenn das begünstigte Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte zählt.
12. Zur Zeit der Erstprivatisierung waren in Leuna 130 und in Bitterfeld 23 Arbeitnehmer beschäftigt.
13. Zwischen der Abspaltung und der ersten Privatisierung (Zeitraum 1. Oktober 1994—15. August 1995) erhielt KataLeuna von der BvS über die Leuna-Werke finanzielle Unterstützung in Höhe von 7,7 Mio. DEM. Davon wurden 1,6 Mio. DEM für FuE verwendet. Außerdem erhielt KataLeuna zwischen 1994 und 1997 Investitionszulagen ⁽⁵⁾ in Höhe von 646 000 DEM.
14. Die erste Privatisierung scheiterte. Mit Vertrag vom 24. April 1997, der am 1. Januar 1997 in Kraft trat, erhielt Tricat das Bitterfelder Molekularsiebgeschäft, während KataLeuna der BvS zurückgegeben wurde. Dabei erhielt Bitterfeld 14,2 Mio. DEM. Dieser Betrag war Teil der Erstprivatisierungsbeihilfe. Keine anderen Vermögen wurden in diesem Zusammenhang übertragen.
15. Nach dem Privatisierungsvertrag belief sich der Finanzbeitrag der BvS bei der Erstprivatisierung auf insgesamt 125,1 Mio. DEM. Laut Anmeldung wurden davon insgesamt 80,6 Mio. DEM (einbezogen in diesen Betrag sind auch jene 14,2 Mio. DEM, die bei der Trennung der Geschäftsbereiche in Bitterfeld und Leuna gezahlt wurden) ausgezahlt.
16. Zwischen der Abtrennung von den Leuna-Werken und der zweiten Privatisierung erhielt KataLeuna Zuschüsse von Land und Bund für FuE- und Personalkosten in Höhe von 2,97 Mio. DEM, davon 540 000 DEM im Jahr 1998.
17. Seit 1994 war die Finanzlage des Unternehmens schlecht, woran auch die Erstprivatisierung nichts änderte. In der Anmeldung wird erläutert, daß die bei der Erstprivatisierung vorgesehenen Investitionen nicht vorgenommen wurden und die Anlagen deswegen immer noch sehr alt (d. h. 20—40 Jahre) sind, was den Verbrauch von Energie und Arbeitskräften nach oben treibt. Außerdem arbeiten die Anlagen sehr langsam, und der erforderliche Qualitätsstandard kann nur mit ausgesprochen unwirtschaftlichem zusätzlichem Aufwand erreicht werden.
18. Der Liquidationswert des Unternehmens betrug zum 31. Dezember 1997 – 4,827 Mio. DEM.
19. Die Finanzlage des Unternehmens läßt sich kurz wie folgt darstellen:

1994 (1.10.—31.12.1994):	Verluste von 4 154 281,79 DEM
1995:	Verluste von 1 602 478,62 DEM
1996:	Verluste von 19 293 318,46 DEM
1997:	Verluste von 24 207 188,40 DEM
1998:	Verluste von 10 070 365,62 DEM

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß sich die Lage des Unternehmens während der ersten Privatisierung tatsächlich verschlechtert hat.

⁽⁴⁾ Vormalig Leuna-Katalysatoren GmbH. Das Unternehmen war die juristische Person in Leuna-Werke, die Katalysatoren produzierte.

⁽⁵⁾ Genehmigte Beihilferegelung auf der Grundlage des deutschen Investitionszulagengesetzes.

20. KataLeuna wurde ein zweites mal privatisiert, als die BvS sämtliche Anteile (100 %) und die CRI Deutschland GmbH (nachstehend „CRI“) veräußerte, eine Tochtergesellschaft der CRI International (USA). Im Kaufvertrag vom 24. Juli 1998 wurde der inzwischen ausgezahlte Kaufpreis auf 1,3 Mio. DEM festgesetzt.
21. In Vorbereitung der Zweitprivatisierung wurden Gespräche mit etwa 15 Interessenten aus der Chemiebranche geführt. Ausführliche Gespräche fanden mit drei Firmen statt, die dann zu Verhandlungen mit zwei Firmen führten. Nachdem eine der beiden Firmen ihr Angebot zurückzog, blieb CRI als letzter und bester Bieter übrig.
22. Bei CRI International handelt es sich um ein in den USA ansässiges 100%iges Tochterunternehmen der Royal Dutch Shell-Unternehmensgruppe. Es wurde am 1. Januar 1995 gegründet, um das gesamte Katalysatorgeschäft von Shell (einschließlich der Anteile an den Gemeinschaftsunternehmen Criterion, Zeolyst und CRI-MET) in einem einzigen Unternehmen zusammenzufassen. Tätigkeitsfelder von CRI International sind Forschung und Entwicklung, Herstellung und Verkauf, Kundendienst und Wiederaufbereitung für die Erdöl- und Chemieindustrie. CRI Catalysts ist weltweit tätig, um schnell auf den Bedarf der Kunden reagieren zu können und die jeweils neusten Katalysatorprodukte und -leistungen anbieten zu können.
23. CRI hat einen Umstrukturierungsplan für KataLeuna vorgelegt, der folgende Maßnahmen enthält:
- CRI wurde verpflichtet bis 31. Dezember 2003 mindestens 75 Arbeitnehmer zu beschäftigen, davon mindestens [...] ⁽⁶⁾ im Bereich Forschung und Entwicklung. Mindestens [...] von diesen müssen diplomierte Naturwissenschaftler sein oder einen vergleichbaren akademischen Grad haben. Bis 31. Dezember 2002 ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn die Beschäftigtenzahl unterschritten wird.
 - Mit einer Marketing- und Verkaufsstrategie sollen Kundenkreise und Produktsortiment erweitert und unter Nutzung der Verbindungen von Shell und CRI neue Märkte erschlossen werden. Die Umsätze von KataLeuna sollen zukünftig zu [...] in Europa und den USA und zu [...] in Asien erzielt werden. Ziel des Umstrukturierungsplans ist, daß KataLeuna am Ende ca. [...] des Weltmarktes für Hydrierkatalysatoren bedient.
 - Der Umstrukturierungsplan sieht ebenfalls eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen des Shell-Konzerns durch gemeinsame Nutzung der vorhandenen Technologien und des Know-hows vor. Eine wesentliche Bedeutung werden auch konzerninterne Lieferbeziehungen erlangen [...].
 - Das Unternehmenskonzept sieht eine vollständige Modernisierung der Produktionsanlagen vor, um so die Auftragslage des Unternehmens zu verbessern. Dabei wird die Gesamtkapazität in erheblichem Umfang ausgebaut. Die Investitionen sollen Ende 2000 abgeschlossen sein, so daß die neuen Kapazitäten ab Anfang 2001 zur Verfügung stünden.
- Der Finanzplan sieht einem positiven Cashflow ab 2001 und ab 2003 Gewinne vor. In der Anmeldung wird ausgeführt, daß allein mit dem vorhandenen Sortiment bei Realisierung der geplanten Investitionen und Erweiterungen des Vertriebsnetzes der Umsatz bis auf [...] Mio. DEM pro Jahr gesteigert werden kann. Mit der geplanten Erweiterung des Sortiments soll mittelfristig in einem Zeitraum von ca. zehn Jahren ein Jahresumsatz von ca. [...] Mio. DEM möglich sein.
24. Zur Kapazitätsentwicklung wird in der Notifizierung angegeben, daß die vorhandenen Kapazitäten eine Produktion von 200—300 Jahrestonnen ermöglichen.
25. Derzeit betreibt KataLeuna drei Produktionsanlagen:
- Nickel-Kontaktanlage mit einer Kapazität von 100 Jahrestonnen (produziert wurden 1997 85 Tonnen),
 - eine Tonerde-Kontaktanlage mit einer je nach Produkt und verwendetem Material möglichen Maximalkapazität von 700 Jahrestonnen (Auslastungsgrad 1997 50 %),
 - eine Edelmetall-Kontaktanlage mit einer Kapazität von 250 Jahrestonnen (hergestellt wurden 1997 72 Tonnen).
- Die Gesamtkapazität der Anlage beläuft sich somit zur Zeit auf höchstens 1 050 Jahrestonnen.
26. CRI plant den Bau einer neuen Anlage zur Produktion von Schwermetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 1 400 Jahrestonnen sowie eine Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 800 Jahrestonnen. Für die letztgenannte Anlage sollen bereits vorhandene Gebäude und Teile der Anlagen nach gründlicher Modernisierung genutzt werden. Einige Anlagen werden neu sein. Insgesamt sieht das Umstrukturierungskonzept eine Kapazität von 2 200 Jahrestonnen vor. Durch die Umstrukturierung würde es damit zu einem Kapazitätsanstieg von mehr als 100 % kommen.
27. Zur Finanzierung der Umstrukturierung ist festzuhalten, daß der vertraglich vereinbarte Investitionsbetrag sich auf 70 Mio. DEM beläuft. Die Investitionen sind zwischen 1998 und dem 31. Dezember 2002 vorzunehmen (30 Mio. bis 31. Dezember 1999 und 40 Mio. bis 31. Dezember 2002, vertragsstrafenbewehrt). Laut Anmeldung sollen die Modernisierungsinvestitionen bis Ende 2000 durchgeführt sein.

⁽⁶⁾ Vertrauliche Information.

28. Die Finanzierung der zweiten Privatisierung teilen sich der Staat und der Investor nach den von den deutschen Behörden vorgelegten Unterlagen wie folgt:

Finanzierung durch den Investor:

Kaufpreis [...]DEM

„Altlastenvereinbarung“ [...] DEM

Kapitalerhöhung [...] DEM

Kapitalrücklage [...] DEM

Ausgleich Minderförderung (GA) ⁽⁷⁾ [...] DEM

Insgesamt 26,8 Mio. DEM

Finanzierung durch die BvS:

Investitionen: 13,744 ⁽⁸⁾ Mio. DEM

Verlustausgleich: 10,0 Mio. DEM

„Altlasten“: 5,0 Mio. DEM

Ungewöhnliche Gewährleistungen: 2,0 Mio. DEM

Ausgleich Minderförderung (GA) ⁽⁹⁾: 1,7 Mio. DEM

Sozialplanvereinbarung: 0,586 Mio. DEM

Abrißmaßnahmen: 3,0 Mio. DEM

Infrastruktur: 2,0 Mio. DEM

Erstattungen im Rahmen der Erstprivatisierung:
17,6 Mio. DEM

Insgesamt: 55,630 Mio. DEM

Sonstige finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand:

Zuwendungen von Land und Bund für Forschung und Entwicklung im Jahr 1998: 0,670 Mio. DEM

GA-Beiträge ⁽¹⁰⁾ (Investitionszuschüsse): 22,457 Mio. DEM

Investitionszulagen ⁽¹¹⁾: 6,7 Mio. DEM

Insgesamt: 29,827 Mio. DEM

⁽⁷⁾ Genehmigte Beihilferegelung „Gemeinschaftsaufgabe“ (Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

⁽⁸⁾ Der BvS-Beitrag zu den Investitionen beläuft sich auf einen Betrag zwischen 8,147 Mio. DEM und 13,744 Mio. DEM. Erklärt wurde dies mit der Differenz zwischen den von CRI zugesagten Investitionen von mindestens 86,8 Mio. DEM für neue Anlagen und dem vertraglich festgeschriebenen Investitionsbetrag von 70 Mio. DEM. Sollte CRI 70 Mio. DEM investieren, würde die BvS 8,147 Mio. DEM beitragen, bei Investitionen von 86,8 Mio. DEM beliefen sich der BvS-Beitrag auf 13,744 Mio. DEM. Die Kommission geht in ihrer Würdigung der Beihilfe von dem vertraglich vereinbarten Beitrag des Investors von 70 Mio. DEM aus. Da die Bundesrepublik Deutschland in ihrem Schreiben vom 26. August 1999 bei der Auflistung sämtlicher staatlichen Beiträge zu KataLeuna den Betrag von 13,44 Mio. DEM als den vertraglich vereinbarten BvS-Beitrag bezeichnet, wird dieser Betrag bei der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt.

⁽⁹⁾ S.o. Fußnote 5.

⁽¹⁰⁾ S.o. Fußnote 5.

⁽¹¹⁾ S.o. Fußnote 4.

29. Der Gesamtbeitrag beläuft sich auf 85,457 Mio. DEM, der des Investors auf 26,8 Mio. DEM. Die Gesamtkosten der zweiten Privatisierung betragen demnach 112,257 Mio. DEM und der Anteil der öffentlichen Hand an der Umstrukturierung liegt bei 76 %.

3. Würdigung der Beihilfe

30. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft gilt der zwischenstaatliche Handel als beeinträchtigt, wenn das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, in deren Rahmen zwischen Mitgliedstaaten gehandelt wird.
31. Die Kommission stellt fest, daß die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln an ein einzelnes Unternehmen gewährt wird und dieses begünstigt, indem die normalerweise bei der Durchführung des angemeldeten Umstrukturierungsvorhabens von ihm zu tragenden Kosten verringert werden. Der Beihilfeempfänger CRI ist außerdem über sein Mutterunternehmen CRI International sowohl im Bereich Forschung und Entwicklung als auch in Herstellung und Verkauf von Katalysatoren für die Erdöl- und die Chemieindustrie und damit in Branchen tätig, in denen zwischen Mitgliedstaaten gehandelt wird. Die fragliche Beihilfe fällt dadurch unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
32. Das angemeldete Vorhaben beinhaltet die Umstrukturierung des Unternehmens gemäß einem vom Investor vorgelegten Umstrukturierungsplan. Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sind anhand der Leitlinien der Gemeinschaft zur Beurteilung von staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹²⁾ (nachstehend „Leitlinien“) zu prüfen.
33. Gemäß Absatz 2.1 dieser Leitlinien gehören zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, ein verminderter Cash-flow sowie ein niedriger Nettobuchwert. KataLeuna hat seit seiner Gründung 1994 Verluste erwirtschaftet, die im Jahr 1998 rund 10 Mio. DEM betragen. Der Liquidationswert des Unternehmens betrug am 31. Dezember 1997 –4,8 Mio. DEM. Das Unternehmen ist daher als ein Unternehmen in Schwierigkeiten zu betrachten, so daß die Beihilfe zu seiner Umstrukturierung gemäß den einschlägigen Leitlinien zu prüfen ist.
34. Die Kommission stellt fest, daß nach ihrer Entscheidungspraxis in Bezug auf die Umstrukturierung ostdeutscher Unternehmen, eine Privatisierung eines Unternehmens anhand einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt werden muß. Ist dies nicht der Fall, so kann die Privatisierung so beurteilt werden, daß sie an sich staatliche Beihilfen zugunsten des Investors enthält. Die Kommission betont, daß diese Entscheidung nur die Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten KataLeuna betrifft, unbeschadet beliebiger Beihilfen zugunsten des Investors an sich.

⁽¹²⁾ S. o. Fußnote 2.

35. Gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien muß der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit muß vor allem durch entsprechende unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden. Nur externe Faktoren wie höhere Preise und größere Nachfrage, auf die das Unternehmen keinen wesentlichen Einfluß hat, können nicht die Grundlage der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sein.
36. Die Kommission stellt fest, daß die Modernisierung der Produktionsanlagen ein erheblicher Teil des Umstrukturierungsplans ist. Dies scheint erforderlich, weil das Betriebsergebnis des Unternehmens beweist, daß die gegenwärtigen Produktionsanlagen ungenügend sind, um die Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen. Die Modernisierung der Anlagen ist mit einer neuen Marketing- und Verkaufsstrategie kombiniert, die sich auf die Erweiterung des Kundenkreises und die Erschließung neuer geographischer Märkte stützt. Es ist festzustellen, daß diese zwei Faktoren als unternehmensinterne Maßnahmen anzusehen sind.
37. Der Investor CRI ist ein großes multinationales Unternehmen, das zur Shell-Gruppe gehört und in der Katalysatorbranche aktiv ist. CRI hat ausreichende finanzielle Mittel, um die notifizierte Umstrukturierung durchzuführen. Darüber hinaus ist auch festzustellen, daß nach der Umstrukturierung das Geschäftsfeld Hydrierkatalysatoren im Shell-Konzern durch die Produktion der KataLeuna abgedeckt werden soll. Nach den von Deutschland übermittelten Informationen [...] der von KataLeuna produzierten Produktgruppen. Es ist vorgesehen, daß die Einbindung von KataLeuna mindestens [...] der Umsatzvoraussagen für KataLeuna ausmachen sollen. Außerdem wird nach Einbindung der KataLeuna in die Gruppe, der KataLeuna das Know-how, die Verbindungen und die Lieferbeziehungen der Shell-Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Shell-Gruppe zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Meinung, daß die künftigen Betriebsbedingungen der KataLeuna anscheinend die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens sicherstellen. Dies entspricht den Anforderungen der Leitlinien.
38. Der Umstrukturierungsplan sieht vor, daß KataLeuna im Jahr 2001 einen positiven cash flow und im Jahr 2003 einen Gewinn erwirtschaften wird. Unter Berücksichtigung der Angaben, wonach die Investitionen bis zum 31. Dezember 2002 durchzuführen sind, ist dies als ein angemessener Zeitraum anzusehen.
39. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Meinung, daß der notifizierte Umstrukturierungsplan die Bestimmung von Absatz 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien betreffend die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens erfüllt.
40. Gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien darf die Umstrukturierungsbeihilfe nur einmal gewährt werden. Im Hinblick auf diesen Einmaligkeitsgrundsatz stellt die Kommission fest, daß sie in ihrer Entscheidungspraxis eine zweite Privatisierung für ehemalige DDR-Unternehmen erlaubt hat⁽¹³⁾. Jedoch muß auch die Vereinbarkeit der ersten Umstrukturierung mit dem Gemeinsamen Markt beurteilt werden.
41. Im Hinblick auf die erste Privatisierung verweist die Kommission auf ihre Entscheidung vom 17. Januar 1995 über die ab 1. Januar 1995 geltende neue Regelung für die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt⁽¹⁴⁾. Gemäß Absätzen 3.1 und 3.2 dieser Entscheidung mußten 1995 nur Privatisierungen von und finanzielle Zuwendungen an Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen bei der Kommission angemeldet werden, wenn die Privatisierung einen Verkauf gebündelter Unternehmen, die historisch nicht verbunden waren, betraf.
42. Die Erstprivatisierung von KataLeuna wurde mit Vertrag vom 16. Mai 1995 (geändert 15. August 1995) durchgeführt; zu diesem Zeitpunkt zählte KataLeuna insgesamt 155 Beschäftigte an zwei Standorten. Aus diesem Grund war eine Anmeldung der ersten Privatisierung von KataLeuna bei der Kommission nicht erforderlich.
43. In bezug auf die vor der ersten Privatisierung (1. Oktober 1994—15. August 1995) an das Unternehmen ausgezahlten 7,7 Mio. DEM gilt — für die im Jahr 1994 gezahlten Beträge — die mit Schreiben vom 8. Dezember 1992 an die Bundesrepublik Deutschland übermittelte Entscheidung der Kommission über die Treuhandanstalt, für die im Jahr 1995 gezahlten Beträge hingegen gilt die Entscheidung vom 17. Januar 1995.
44. Nach Angaben der Bundesrepublik waren am 30. Juni 1995 3 Mio. DEM ausgezahlt. Der übrige Betrag wurde in Form von Darlehen für notwendig gewordene Umweltinvestitionen, Arbeitsausrüstung und Verlustausgleich für 1994 und 1995 gewährt.
45. Gemäß der Kommissionsentscheidung von 1992 waren finanzielle Zuwendungen an Unternehmen vor ihrer Privatisierung bei der Kommission anzumelden, wenn das Unternehmen mehr als 1 500 Beschäftigte zählt und gegenüber der Treuhandanstalt finanzielle Verbindlichkeiten von über 150 Mio. DEM aufwies. Da Beschäftigtenzahl und Zuwendungen vor der ersten Privatisierung unter diesen Schwellenwerten lagen, war die Finanzierung von KataLeuna nicht anmeldepflichtig. Auch die am 31. Juni 1995 ausgezahlten 3 Mio. DEM mußten nicht bei der Kommission angemeldet werden, da die Beschäftigtenzahl unter der in der Kommissionsentscheidung vom 17. Januar 1995 festgelegten Mindestgröße von 250 lag.

⁽¹³⁾ Diese Praxis ist in den neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bestätigt worden (ABl. C 288 vom 9.10.1999). Die Fußnote 25 betreffend den Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“ führt aus, daß die Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren DDR gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hat, nicht berücksichtigt werden. Außerdem findet dieser Absatz keine Anwendung auf Beihilfen an solche Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2000 notifiziert wurden.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 265 vom 12.10.1995.

46. Die finanziellen Zuwendungen an das Unternehmen vor der ersten Privatisierung gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da die Bestimmungen der Entscheidung der Kommission von 1992 über die Treuhandanstalt und von 1995 über die neue Regelung für die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt ab 1. Januar 1995 eingehalten werden. Die bei der ersten Privatisierung gewährte Beihilfe der BvS gilt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da die Bestimmungen der Kommissionsentscheidung über die neue Regelung für die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt ab 1. Januar 1995 eingehalten werden. Gegenstand dieser Entscheidung ist somit lediglich die Beihilfe im Zusammenhang mit der zweiten Privatisierung.
47. Gemäß den einschlägigen Leitlinien sind unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. In Absatz 3.2.2 Ziffer ii) wird dazu ausgeführt, daß in Fällen struktureller Überkapazitäten auf einem relevanten Markt die Umstrukturierung eine Reduzierung von Kapazitäten im begünstigten Unternehmen vorsehen muß. Bestehen jedoch keine strukturellen Überkapazitäten in einem bestimmten Markt, darf die Beihilfe ausschließlich zur Wiederherstellung der Rentabilität verwendet werden und dem Beihilfeempfänger nicht ermöglichen, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten auszuweiten, es sei denn in dem für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Ausmaß ohne ungebührliche Wettbewerbsverfälschung.
48. Im vorliegenden Fall wird die vorhandene Produktionskapazität um mehr als 100 % erhöht. Die zusätzlichen Kapazitäten wären ab Anfang 2001 verfügbar, und auch die Investitionen wären bis dahin abgeschlossen.
49. Die deutschen Behörden führen in ihrem Schreiben vom 26. August 1999 aus, daß KataLeuna unter Berücksichtigung der erforderlichen Flexibilität (Nachfrageschwankungen) und der Anpassung des Produktsortiments an den Bedarf der verschiedenen Abnehmer von einer Herstellung von 1 200 Jahrestonnen ausgeht. Eine Herstellung von 1 000 Jahrestonnen unter Zugrundelegung des gleichen Produktangebots wäre für ein positives Geschäftsergebnis nicht ausreichend. Bei einem Ausstoß von 1 200 Jahrestonnen würde ein Nettogewinn von 2 Mio. DEM erzielt, bei einer Produktion von 1 000 Jahrestonnen jedoch ein Verlust von 2 Mio. DEM. Aus diesem Grund bewerten die deutschen Behörden die geplante Ausweitung der Produktionskapazitäten als für den Erfolg des Umstrukturierungsplans und die langfristige Rentabilität des Unternehmen unbedingt erforderlich.
50. Ferner weisen die deutschen Behörden darauf hin, daß das Unternehmen seit 1989 seine Kapazitäten verringert hat und daß dieser Kapazitätsabbau insgesamt die im Umstrukturierungsplan vorgesehene Kapazitätsausweitung mehr als ausgleicht. Legte man den gesamten Zeitraum ab 1989 zugrunde, käme es nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der Gesamtkapazität.
51. Zudem stünde die Frage, ob und in welchem Ausmaß es zu „unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen“ im Sinne der Leitlinien käme, in einem engen Zusammenhang mit der Marktsituation. Die Kapazitätsentwicklung von Unternehmen, die nur über äußerst geringen Marktanteil verfügen, könnte nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen auf diesen Märkten führen.
52. Die deutschen Behörden weisen darauf hin, daß für den Katalysatormarkt insgesamt mit einem starken Wachstum — zwischen 1997 und 2003 ungefähr 20 % — gerechnet wird. KataLeuna ist auf dem Markt der Chemiekatalysatoren tätig, wo die Wachstumsaussichten im gleichen Zeitraum mit 10 % angegeben werden. Diese Wachstumsrate wird nach Angaben der deutschen Behörden auch für die europäischen Katalysatormärkte vorhergesagt.
53. Im Bereich der Chemiekatalysatoren ist KataLeuna im Marktsegment der Hydrierkatalysatoren tätig, dessen Wert mit ungefähr 600 Mio. DEM angegeben wird. Hier machen die drei größten Anbieter (Engelhard, Südchemie und SYNETIX) 87 % des Marktes unter sich aus, die übrigen 13 % teilen sich mehrere kleinere Unternehmen (d. h. IFP/Procatalys, Degussa-Hüls, BASF).
54. Nach Anwendungsgebieten läßt sich der Markt für Hydrierkatalysatoren wie folgt unterteilen:
- Fettchemie und Fettalkohole 55 %
 - Aromate und Hydrierkatalysatoren 3,8 %
 - Selektivhydrierkatalysatoren 15 %
 - Sorbitol 3,8 %
 - Amine 20 %
 - Übrige 2,5 %
55. Die Aufteilung nach Katalysatortyp sähe wie folgt aus:
- Edelmetallkatalysatoren 15 %
 - Kupferkatalysatoren 22,5 %
 - RANEY-Katalysatoren 10 %
 - Nickelkatalysatoren 52,5 %
56. KataLeuna produziert aufgrund der gewählten Fertigungstechnologien lediglich in Teilbereichen, die insgesamt 14 % (84,1 Mio. DEM) des gesamten Weltmarktvolumens von 600 Mio. DEM ausmachen. Im einzelnen sind dies Teilbereiche der folgenden Segmente:
- Selektivhydrierung von Ulefinfraktionen: Weltmarktvolumen 88 Mio. DEM; von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz KL aus Eigenproduktion [...] DEM;
 - Hydrierung von Glycose zu Sorbitol: Weltmarktvolumen 23 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM;

Selektive Hydrierung von Phenol: Weltmarktvolumen 4 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM;

Hydrierung von Aromaten in Kohlenwasserstoff-Fraktionen: Weltmarktvolumen 23 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM;

Katalysatoren für die Aminsynthese und Hydrierung von Nitroaromaten: Weltmarktvolumen 120 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM.

57. Nach Angaben der deutschen Behörden hat sich KataLeuna in starkem Maß auf die Bedienung von Marktnischen spezialisiert. Dazu zählen vorrangig „tailor-made catalysts“, die auf spezielle Verfahren des Anwenders zugeschnitten sind. Für die KataLeuna ist aufgrund der gewählten Fertigungstechnologien eine Produktion in folgenden Teilbereichen überhaupt nicht möglich: Fettsäuren bzw. Fettsäureresten mit einem Weltmarktanteil (Anwendungsgebiete) von zusammen 55 % und Kupferkatalysatoren (22,5 % des Weltmarktes nach Katalysatortypen). Die Strategie der KataLeuna zielt demnach fast gar nicht auf die Commodity-Märkte ab, für die trotz des Marktwachstums bereits jetzt teilweise Überkapazitäten bestehen. Das Unternehmen will Marktnischen bedienen, in denen Innovation und Forschung und Entwicklung von Bedeutung sind.

58. Die geplanten künftigen Kapazitäten von KataLeuna sollen wie folgt genutzt werden:

— Zu [...] für neue Katalysatortypen, die innerhalb der Forschungsabteilung von KataLeuna entwickelt werden und für deren Entwicklung anderswo keine Kapazitäten zur Verfügung stehen. Damit soll die Entwicklung neuer Katalysatortypen für neue Anwendungen und neue Marktsegmente fortgeführt werden.

— Weitere [...] sollen für die Zuschneidung von Katalysatoren auf den besonderen Bedarf der einzelnen Abnehmer, die selber über eigene Forschungsabteilungen verfügen, aber zwecks Aufstockung der eigenen Kapazitäten nach unabhängigen Katalysatorherstellern Ausschau halten, verwendet werden.

— Weitere [...] werden für die Ausfuhr von Katalysatoren nach Nord- und Südamerika und in den Pazifischen Raum bereitgestellt. Die Zusammenlegung von KataLeuna-Produkten mit anderen Katalysatoren von CRI wird die Ausfuhrmärkte aufwerten und KataLeuna bei der Erschließung neuer Ausfuhrmärkte unterstützen.

— Ein großer Teil (mindestens [...]) der geplanten KataLeuna-Kapazität soll für die Herstellung für Katalysatoren in Zusammenarbeit mit Schwesterunternehmen innerhalb der Shell/CRI-Gruppe genutzt werden. Derzeitige und künftige Geschäftsmöglichkeiten für KataLeuna sollen sich vor allem in folgenden Bereichen ergeben: 1. [...]; 2. Zur CRI-Unternehmensgruppe zählt u. a. die Catalyst Research & Licencing. Zahlrei-

che Anwendungen dieses Unternehmens werden für den Umweltbereich produziert und vornehmlich außerhalb der EU nachgefragt. KataLeuna kann Katalysatoren für diese neuen Anwendungen herstellen und damit in diesem wachsenden Marktsegment teilweise US-Hersteller verdrängen; 3. Die CRI-Tochter Zeolyst International vermarktet Katalysatorsysteme auf der Grundlage der Zeolittechnologie. Mitarbeiter der Forschungsabteilung von KataLeuna arbeiten mit Zeolyst bei der Entwicklung und Vermarktung von Katalysatoren auf Zeolitgrundlage zusammen; 4. CRI verfügt noch über zwei andere Produktionsstandorte innerhalb der EU. Einer befindet sich im belgischen Gent, der andere in Luxemburg. KL arbeitet mit beiden bei der Ausarbeitung seines Katalysatorangebots zusammen. Sowohl das Werk in Gent als auch das in Luxemburg exportieren einen Teil ihrer Produktion in Drittländer.

59. Was die Argumentation der deutschen Behörden im Hinblick auf die schrittweise Verringerung der Kapazitäten seit 1989 angeht, weist die Kommission darauf hin, daß hier lediglich die zweite Privatisierung und die mit dieser verbundenen Beihilfen zu würdigen sind. Folglich hat die Kommission von den Produktionskapazitäten zum Zeitpunkt der zweiten Privatisierung und ihrer Entwicklung im Zuge der Durchführung des Umstrukturierungsplans auszugehen, d. h. von der durch die fragliche Beihilfe verursachten Entwicklung. Die Kapazitätsentwicklung von 1989 bis zum Zeitpunkt der zweiten Privatisierung ist für die Würdigung der Beihilfe, die für die zweite Privatisierung gewährt wurde, nicht relevant. Zur Bewertung der wettbewerbsverzerrenden Folgen dieser Beihilfe sind somit nur jene Kapazitätsänderungen zu beurteilen, die durch die für diese zweite Privatisierung gewährte Beihilfe verursacht wurden.

60. Das zweite Argument der deutschen Behörden betrifft den sehr geringen Marktanteil von KataLeuna, dessentwegen es nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen käme.

61. Gemäß den Leitlinien ist kein Kapazitätsabbau erforderlich, wenn auf dem Katalysatormarkt keine strukturellen Überkapazitäten bestehen. Allerdings sollte keine Kapazitätsausweitung stattfinden, die nicht zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens unbedingt erforderlich ist. Im vorliegenden Fall beträgt die Kapazitätsausweitung 100 %. Die deutschen Behörden argumentieren, daß eine geringere Kapazitätsausweitung zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens nicht ausreichen würde. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit eines solchen Kapazitätsausbaus mit den Leitlinien muß sich die Kommission vorab vergewissern, daß die geplante Beihilfe zugunsten von KataLeuna den Wettbewerb auf den relevanten Märkten nicht in unzumutbarer Weise verfälscht.

62. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen befindet sich der Weltmarkt für Katalysatoren in einem Konsolidierungsprozeß. Der Markt der Hydrierkatalysatoren, auf dem KataLeuna tätig ist, zeichnet sich durch eine oligopolistische Struktur aus. Auf absehbare Zeit dürfte auf diesen Märkten viel Bewegung herrschen. Zahlreiche Unternehmen scheinen FuE-Tätigkeit, Investitionen und Marktverhalten an die neue Marktstruktur anzupassen. Außerdem gibt es Hinweise für Überkapazitäten zumindest in einigen Sektoren des Katalysatormarkts.

63. Nach dem Kenntnisstand der Kommission hat das Überangebot auf den Weltmärkten zu einer geringeren Kapazitätsauslastung geführt, wodurch die Lebensdauer der einzelnen Katalysatoren verlängert wurde und das Ersatzstoffgeschäft kurzfristig zurückging. Im Bereich der Umwelttechnik scheint zwar das Geschäft mit Katalysatoren Emissionskontrollen weiterhin zu wachsen, aber auch hier leidet der Markt unter einem Überangebot.
64. Die Marktsegmente, auf denen KataLeuna zur Zeit tätig ist, machen 14 % des Weltmarkts für Hydrierkatalysatoren aus. Der Anteil von KataLeuna in den Marktsegmenten beträgt 8,5 % (gemäß den Umsatzzahlen von 1998). Dies entspricht 2,75 % des Weltmarktvolumens. Nach Ansicht der Kommission kann ein Marktanteil von 8,5 % nicht als so unbedeutend eingestuft werden, daß er schon allein deswegen jede Möglichkeit unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen ausschließen würde.
65. Aufgrund der bisher vorliegenden Informationen kann die Kommission nicht feststellen, daß in jenen Sektoren des Katalysatormarkts, auf denen KataLeuna nach seiner Umstrukturierung tätig werden will, keine Überkapazitäten herrschen. Ebenso wenig reichen die Informationen für die Feststellung aus, daß wegen der Marktstruktur auf diesen Sektoren künftiger KataLeuna-Tätigkeit die Beihilfe nicht zu einer unzumutbaren Wettbewerbsverfälschung führen wird. Die Kommission bezweifelt daher, daß die Beihilfe den Wettbewerb nicht in einer unzumutbaren Weise verfälschen wird.
66. Gemäß den Leitlinien muß die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen. Gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien muß die Beihilfe sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Von den Beihilfeempfängern wird ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln erwartet.
67. Der gesamte staatliche Beitrag zur zweiten Privatisierung beläuft sich auf 85,457 Mio. DEM (BvS: 55,630 Mio. DEM, andere staatliche Einrichtungen 29,827 Mio. DEM). Der Beitrag des Investors beläuft sich auf 26,8 Mio. DEM. Die Gesamtkosten des Umstrukturierungsvorhabens belaufen sich demnach auf 112,257 Mio. DEM.
68. Nach Auffassung der deutschen Behörden sind nicht sämtliche staatlichen Finanzierungsmaßnahmen als staatliche Beihilfen anzusehen. Der Beitrag von 5 Mio. DEM für „Altlasten“ aus der Zeit des alten Wirtschaftssystems (vor dem 1. Juli 1990) ist nach den Vorschriften für die Privatisierung ehemaliger DDR-Unternehmen nicht als staatliche Beihilfen einzustufen. Das gleiche gilt für die zur Finanzierung des Abrisses der alten Anlagen bestimmten 3 Mio. DEM, da es sich hierbei um eine Aufgabe des Staates handelt.
69. Unter Altlasten sind Verschmutzungen von Boden und Grundwasser zu verstehen, deren Ursachen in die Zeit der ehemaligen DDR zurückreichen. Gemäß der Kommissionsentscheidung vom 8. September 1991 (NN 108/91) über die Treuhandanstalt⁽¹⁵⁾ ist die Einlösung von Forderungen im Zusammenhang mit Umweltschäden, die von dem Unternehmen vor dem 1. Juli 1990 verursacht wurden, nicht als staatliche Beihilfe anzusehen. Der Zuschuß von 5 Mio. DEM zur Beseitigung der Altlasten stellt somit keine Beihilfe dar.
70. In der Anmeldung wird erläutert, daß die Abrißmaßnahmen für alte Anlagen und Zufahrtswege gelten, die von KataLeuna nicht mehr verwendet werden und bereits stillgelegt wurden. Wie für Infrastrukturmaßnahmen, die an einem Industriestandort von dem Investor vorgenommen werden, sind auch am Standort selbst durchgeführte Abrißarbeiten normalerweise vom Investor zu finanzieren. Die Finanzierung dieser Maßnahmen durch die öffentliche Hand entlastet ein Unternehmen von Kosten, die es normalerweise zu tragen hätte. Die staatliche Unterstützung für die Abrißarbeiten ist somit als Beihilfe zu betrachten.
71. Die Beihilfe im Zusammenhang mit der zweiten Privatisierung beläuft sich demnach auf 80,457 Mio. DEM. Bei Gesamtkosten von 112,257 Mio. DEM beträgt die Beihilfeintensität 72 %. Der Investor leistet einen Beitrag von 26,8 Mio. DEM und somit von 24 % zu den Gesamtkosten des Vorhabens.
72. Im Zuge der Umstrukturierung ist eine vollständige Modernisierung der Produktionsanlagen geplant. Laut Anmeldung beabsichtigt CIR den Bau einer neuen Anlage für Schwermetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 1 400 Jahrestonnen und einer Anlage für Edelmetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 800 Jahrestonnen. Für die Edelmetallkatalysatoren wird auf die vorhandenen Gebäude und teilweise auf alte, runderneuerte sowie teilweise auf neue Anlagen zurückgegriffen. Es handelt sich somit mehr um eine Neuinvestition als um eine Umstrukturierung.
73. Überdies leistet der Investor mit 24 % einen eher bescheidenen Beitrag zur Umstrukturierung. Die Beihilfeintensität liegt demgegenüber mit 72 % relativ hoch. Daher bezweifelt die Kommission, daß die Beihilfe auf das für die geplante Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt ist und der Beitrag des Investors im Sinne der Leitlinien als erheblicher Beitrag eingestuft werden kann.
74. Da die geplante Investition eher eine Neuinvestition als eine Umstrukturierungsinvestition darzustellen scheint, erscheint der Kommission der tatsächliche Charakter der Investitionen fraglich. Sollte es sich um eine Neuinvestition anstelle einer Umstrukturierungsinvestition handeln, dürfte die Beihilfeintensität die für das entsprechende Fördergebiet geltende Obergrenze nicht übersteigen; diese Obergrenze beträgt im Fall der KataLeuna 35 %.

⁽¹⁵⁾ Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 26. September 1991 (SG(91) D/17825).

4. **Schluß**

75. Die Kommission bezweifelt somit, daß die Beihilfe nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führt und daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht. Außerdem hegt sie Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Charakters der geplanten Investition.
76. Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, sich binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu äußern und sämt-

liche Angaben vorzulegen, die eine Würdigung der Beihilfe durch die Kommission erleichtern könnten. Die deutschen Behörden werden gebeten, dem potenziellen Beihilfeempfänger unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

77. Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach jegliche unrechtmäßig gewährten Beihilfen gegebenenfalls vom Empfänger zurückzufordern sind.»

Não oposição a uma operação de concentração notificada

(Processo COMP/M.1751 — Shell/BASF/JV — Project Nicole)

(2000/C 142/08)

(Texto relevante para efeitos do EEE)

Em 29 de Março de 2000, a Comissão decidiu não se opor à concentração notificada acima referida e declarou-a compatível com o mercado comum. Esta decisão é tomada com base no n.º 1, alínea b), do artigo 6.º do Regulamento (CEE) n.º 4064/89 do Conselho. O texto completo da decisão está disponível apenas em inglês e será tornado público depois de liberto do sigilo comercial. Estará disponível:

- em versão papel através dos serviços de vendas do Serviço das Publicações Oficiais das Comunidades Europeias (ver lista na contracapa),
- em formato electrónico na versão «CEN» da base de dados Celex, com o número de documento 300M1751. Celex é o sistema de documentação automatizado de legislação da Comunidade Europeia; para mais informações sobre a assinatura é favor contactar:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
[tel. (352) 29 29-42455; fax (352) 29 29-42763].
